Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

19. August 1999

Gemeinderat
9463 Oberriet

VII 26 Oberriet: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schiessanlage Blatten, Oberriet**
- **Überbauungsplan Schiessanlage Blatten, Oberriet**

Mit dem Teilzonenplan soll eine Fläche von ca. 2,5 ha, die nach dem geltenden Zonenplan der Landwirtschaftszone zugeschieden ist, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt werden. Die Einzonung dient der Erstellung einer gemeinsamen Schiessanlage. Gleichzeitig mit der Realisierung sollen fünf andere Schiessanlagen aufgehoben werden. Mit dem Überbauungsplan wird der Nutzungszweck der Fläche konkretisiert.

Bei der einzuzonenden Fläche handelt es sich um Fruchtfolgeflächen. Die Interessenabwägung zugunsten einer baulichen Nutzung kann grundsätzlich anerkannt werden, weil fünf andere Schiessanlagen aufgehoben und die entsprechenden Anlagen entfernt werden und sich die baulichen Veränderungen bei der Neuanlage hauptsächlich auf den südlichen Teil beschränken (Verkehrsfläche, Schiessstand, 25m und 50m-Anlagen). Mit Blick auf Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG sowie den Mangel an FFF im Kanton St. Gallen sind auf der übrigen Fläche die baulichen Veränderungen nur soweit zulässig, als diese sicherheitstechnisch bedingt sind (Damm, Scheibenstand/Kugelfang). Art. 4 der besonderen Vorschriften des Überbauungsplanes wird deshalb mit folgendem Abs. 5 ergänzt: „Im bezeichneten Bereich dürfen nur die für den Schiessbetrieb erforderlichen Bodenveränderungen vorgenommen werden (Kugelfang; Damm/Terrainanpassung). Die Fläche muss im Falle von Versorgungsschwierigkeiten ohne Verzug als Anbaufläche genutzt werden können."

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan; Fr. 800.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung